

Mediation - Niederlande

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Folgende gerichtliche oder sonstige Instanzen sind befugt, Ersuchen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 entgegenzunehmen:

I Gerichtliche Instanzen:

- Rechtbank Amsterdam
- Gerechtshof Amsterdam
- Rechtbank Den Haag
- Gerechtshof Den Haag
- Rechtbank Gelderland
- Rechtbank Limburg
- Rechtbank Midden-Niederland
- Rechtbank Noord-Niederland
- Rechtbank Oost-Brabant
- Rechtbank Overijssel
- Rechtbank Rotterdam
- Rechtbank Zeeland-West-Brabant
- Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden
- Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Eine Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag der Vereinbarungsparteien in einer notariellen Urkunde niedergelegt werden, welche sodann gemäß Artikel 439 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in den Niederlanden vollstreckt werden kann.

Verzeichnis sämtlicher Notariate in den Niederlanden: Wie finde ich einen Notar?

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 05/07/2016